

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-
Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

[L-2021-586049/9-XXIX,
miterledigt [Beilage 1112/2025](#)]

Begründung

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2024, ist in seiner Stammfassung im Jahr 2003 in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz soll nun zur Vereinfachung des Wiederbestellverfahrens der Rektorin oder des Rektors der Anton Bruckner Privatuniversität und zwecks Anpassung der Bestellmodalitäten an jene der öffentlichen Universitäten novelliert werden.

Die Rektorin oder der Rektor der Anton Bruckner Privatuniversität wird von der Oö. Landesregierung auf Vorschlag des Rates bestellt. Schon bisher ist die Zulässigkeit der Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors in § 5 Abs. 3 leg. cit. vorgesehen. Zur Steigerung der Effizienz und im Sinn der Deregulierung ist es erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, das Verfahren zur Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors für eine zweite und dritte Amtsperiode zu vereinfachen. Diese Abweichung vom Stellenbesetzungsgesetz des Bundes schafft für jene Fälle die Basis für ein vereinfachtes Verfahren, in denen sich die bisherige Funktionsinhaberin bzw. der bisherige Funktionsinhaber bewährt hat und letztlich sowohl der Rat, als auch die Landesregierung von der Sinnhaftigkeit einer Kontinuität in der Funktionsausübung überzeugt sind.

In diesen Fällen soll der Rat auch einen Vorschlag zur erst- bzw. zweimaligen Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne vorausgegangene Ausschreibung vorlegen können. Die Oö. Landesregierung kann die erst- und zweimalige Wiederbestellung beschließen, sie ist aber auch hinsichtlich der Frage der Ausschreibung nicht an einen entsprechenden Vorschlag des Rates gebunden.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. Mai 2025

Ing. Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums
zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird das Wort „Anwendung“ durch die Wortfolge „mit der Maßgabe Anwendung, dass eine zweimalige Wiederbestellung der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne öffentliche Ausschreibung zulässig ist“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.